

Autorin: Salome Sidler, Abteilung Recht, BAFU

> UVP-Handbuch Modul 1 Rechtliche Grundlagen

In diesem Modul des UVP-Handbuchs werden die rechtlichen Grundlagen für den Ablauf und den Inhalt der UVP erläutert.

Inhalt

1	Allgemeines	2	4	Andere rechtliche Grundlagen	11
1.1	Gesetzlicher Rahmen und Bedeutung der UVP	2	4.1	Klimaschutz	11
2	USG	3	4.2	Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz	11
2.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	3	4.3	Naturgefahren	12
2.2	Umweltverträglichkeitsbericht	3	4.4	Raumplanung	12
2.3	Beurteilung des UVB	4	4.5	Energierrecht	13
2.4	Öffentlichkeit des UVB	4	4.6	Ionisierende Strahlung	13
3	UVPV	5	4.7	Fuss- und Wanderweggesetz	13
3.1	Allgemeine Bestimmungen	5	4.8	Espoo-Konvention	13
3.2	Umweltverträglichkeitsbericht	6	4.9	Umweltvorschriften in anderen Bundesgesetzen	14
3.3	Aufgaben der Umweltschutzfachstellen	8	4.10	Kantonales Umweltrecht	14
3.4	Aufgaben der zuständigen Behörde	9			
3.5	Koordination mit anderen Bewilligungen und Subventionsentscheiden	10			

1 > Allgemeines

1.1 Gesetzlicher Rahmen und Bedeutung der UVP

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist in den Artikeln 10a bis 10d des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) verankert. Sie ist in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 konkretisiert und bezieht sich auf die Errichtung neuer bzw. auf die Änderung bestehender Anlagen.

USG und UVPV

Die UVP ist eine Teilprüfung des Vorhabens aus der Sicht des Umweltrechts im Rahmen des Entscheidverfahrens. Ihr Ergebnis ist eine der Grundlagen für den Entscheid über ein Vorhaben. Sie bildet deshalb kein eigenes Verfahren, sondern gliedert sich stets in das so genannte massgebliche Verfahren (Entscheidverfahren) ein.

UVP im Entscheidverfahren

Mit der UVP wird sichergestellt, dass der Entscheid die massgebenden Umweltschutzvorschriften berücksichtigt. In diesem Sinne ist die UVP als «Gesetzesverträglichkeitsprüfung» zu verstehen.

Ziel der UVP

Die UVP verschafft nicht nur dem Gesuchsteller, der Umweltschutzfachstelle und der zuständigen Behörde, sondern auch der betroffenen Öffentlichkeit einen Überblick über die voraussehbaren Auswirkungen einer projektierten Anlage auf die Umwelt. Frühzeitige und laufende Information verbessern das öffentliche Projektverständnis, was letztlich dem Verfahrensablauf nur nützlich sein kann. Für jene Anlagen, welche nicht UVP-pflichtig sind, gelten die Vorschriften zum Schutz der Umwelt gleichermaßen. Das heisst, alle Anlagen haben aufgrund der Gesetzesvorschriften «umweltverträglich», d. h. gesetzeskonform zu sein, auch wenn darüber kein UVB erstellt werden muss.

Instrument der Vorsorge
Information der Öffentlichkeit

In der Schweiz ist die UVP nur für neue Anlagen oder – unter gewissen Umständen – für die Änderung von bestehenden Anlagen vorgesehen. Das Schweizer Recht sieht somit grundsätzlich keine Beurteilung nach Projektdurchführung (UVP a posteriori) vor.

Keine UVP à posteriori

2 > USG

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der UVP unterstellt sind Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, so dass die Einhaltung der Umweltvorschriften voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann. Vorhaben, bei denen gängige Massnahmen aufgrund aktueller technischer Normen (Standardmassnahmen) ausreichen, um die Einhaltung des Umweltrechts zu gewährleisten, sollen nicht der UVP unterstehen.

Art. 10a USG
UVP-Pflicht

Aufgrund der oben erwähnten Kriterien hat der Bundesrat die UVP-pflichtigen Anlagen im Anhang UVPV abschliessend bezeichnet und bei verschiedenen Anlagentypen Schwellenwerte festgelegt. Damit entfällt bei neuen Anlagen grundsätzlich die Notwendigkeit, die UVP-Pflicht einzelfallweise festzulegen (vgl. Modul 2). Die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen soll periodisch, d. h. voraussichtlich alle 8–10 Jahre auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Anlageliste im Anhang UVPV

2.2 Umweltverträglichkeitsbericht

Die Pflicht, für die Ausarbeitung des UVB zu sorgen, obliegt dem Gesuchsteller. Der UVB muss der Entscheidbehörde als Grundlage für die Prüfung dienen, ob das massgebende Umweltrecht eingehalten wird. Er muss deshalb die nötigen Sachverhaltsangaben in jenen Umweltbereichen enthalten, die für die geplante Anlage zu beachten sind. Namentlich muss der UVB Auskunft über den Ausgangszustand geben und das Vorhaben einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall beschreiben sowie die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt aufzeigen. Im Rahmen der USG-Revision 2006 wurde die Verpflichtung gestrichen, dass der UVB auch die Massnahmen darstellen muss, welche eine weitere Verminderung der Umweltbelastung ermöglichen (ehem. Art. 9 Abs. 4 USG).

Art. 10b USG
Bericht als Grundlage für die UVP

Im Rahmen der Voruntersuchung soll gezeigt werden, welche Umweltbereiche im UVB untersucht werden müssen und was genau bei den jeweiligen Umweltbereichen abgeklärt werden muss. In der Regel werden im Rahmen der Voruntersuchung nicht alle Umweltauswirkungen abschliessend ermittelt, deshalb erstellt der Gesuchsteller ein Pflichtenheft für den Bericht. Zeigt sich hingegen, dass sämtliche Auswirkungen des Vorhabens und alle notwendigen Umweltschutzmassnahmen im Rahmen der Voruntersuchung dargelegt werden können, sind keine weiteren Umweltabklärungen nötig: die Voruntersuchung kann dann im Rahmen des massgeblichen Verfahrens als UVB eingereicht werden. Die Berichterstattung gilt somit dann als abgeschlossen, wenn alle Angaben vorliegen, welche die Behörde für die Prüfung der Umweltrechts-

Voruntersuchung

konformität der Anlage in ihrem Entscheid benötigt. Erweisen sich die Angaben im UVB als ungenügend, kann sie vom Gesuchsteller weitere Abklärungen verlangen oder Auskünfte einholen. Der Gesuchsteller trägt das Risiko, dass die Voruntersuchung als UVB nicht ausreicht und er nachträglich die vorhandenen Mängel in der Umweltberichterstattung beheben muss.

2.3 **Beurteilung des UVB**

Bei der Beurteilung des UVB prüfen die Umweltschutzfachstellen einerseits, ob die notwendigen Umweltabklärungen getroffen wurden. Andererseits beurteilen sie, ob die Untersuchungen nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchgeführt, die ermittelten Daten plausibel sind und ob das Vorhaben die geltenden Umweltschutzvorschriften einhält. Sie beantragen bei der für den Entscheid zuständigen Behörde die zu treffenden Umweltschutzmassnahmen. Was die Umweltschutzfachstellen bei der Beurteilung des UVB in materieller Hinsicht feststellen (z. B. dass die im Bereich der Lärmbekämpfung im UVB vorgeschlagenen Massnahmen nicht tauglich sind, das erwünschte Ziel zu erreichen) hat den Charakter einer Expertise, von der die Entscheidbehörde nur aus triftigen Gründen abweichen darf.

Art. 10c USG
Beurteilung durch
Umweltschutzfachstelle

Bei Anlagen, über die eine kantonale Behörde entscheidet und die eine besonders starke Auswirkung auf die Umwelt haben, muss die zuständige kantonale Behörde das BAFU anhören (z. B. Speicher- und Laufkraftwerke ab 3 MW, Art. 10c Abs. 2 USG). Diese Anlagen sind im Anhang UVPV entsprechend bezeichnet. Dahinter steht die Überlegung, dass bei solchen Anlagen jeweils auch das Fachwissen der Umweltschutzfachstelle des Bundes einfließen soll. Das BAFU beschränkt sich im Anhörungsfall auf eine summarische Beurteilung, bei der es in erster Linie darum geht, dass bei besonders umweltgefährdenden Anlagen eine einheitliche und korrekte Anwendung des Umweltrechts des Bundes sichergestellt wird.

Anhörung des BAFU

2.4 **Öffentlichkeit des UVB**

Die Vorschrift, dass der UVB und die Ergebnisse der Prüfung von jedermann eingesehen werden können, ist ein Ausdruck davon, dass die Öffentlichkeit in die UVP einzu beziehen ist. Da in der Bundesverwaltung seit Mitte 2006 aufgrund des BGÖ das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt gilt, sind die Unterlagen bei Bundesverfahren auch nach Abschluss des Verfahrens einsehbar. Vorbehalten sind private oder öffentliche Interessen, welche die Geheimhaltung erfordern, insbesondere das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis. Während dem Bewilligungsverfahren einer UVP-pflichtigen Anlage richtet sich das Einsichtsrecht für Verfahrensbeteiligte im Bundesverfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, bei kantonalen Verfahren gilt das kantonale Verfahrensrecht.

Art. 10d USG
Einsehbarkeit des UVB

3 > UVPV

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Eine Anlage, die neu errichtet wird, unterliegt dann der UVP, wenn sie im Anhang UVPV aufgeführt ist (Art. 1 UVPV).

Art. 1 UVPV
Errichtung neuer Anlagen

Bestehende Anlagen, die geändert werden und welche im Anhang UVPV verzeichnet sind, unterliegen der UVP-Pflicht dann, wenn es sich um wesentliche Änderungen handelt und wenn darüber in jenem Verfahren entschieden wird, welches bei einer neuen Anlage desselben Typs für die Prüfung massgeblich ist. Wesentlich ist eine Änderung insbesondere dann, wenn sie zu ins Gewicht fallenden zusätzlichen oder zu neuen Umweltbelastungen führen kann. Änderungen bestehender Anlagen, welche nicht im Anhang UVPV verzeichnet sind, unterliegen dann der UVP, wenn die Anlage nach der Änderung einem Anlagentyp im Anhang UVPV entspricht und wenn darüber ebenfalls in jenem Verfahren entschieden wird, welches bei einer neuen Anlage desselben Typs für die Prüfung massgeblich ist.

Art. 2 UVPV
Änderungen bestehender Anlagen

Im Rahmen der UVP wird geprüft, ob das massgebende Umweltrecht eingehalten wird. Dazu gehören in erster Linie das USG, das Natur- und Heimatschutzgesetz, das Gewässerschutzgesetz, das Waldgesetz, das Jagdgesetz, das Fischereigesetz, das Gentechnikgesetz sowie die jeweiligen Verordnungen. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend (vgl. Kap. 4). So enthält z. B. der Bundesbeschluss über die Kompensation der CO₂-Emissionen von Gaskombikraftwerken in Artikel 1 ebenfalls Polizeivorschriften, deren Einhaltung im Rahmen der Bewilligung von Gaskraftwerken geprüft werden muss (vgl. Kap. 4.1). Überdies ist auch die Konformität des Vorhabens mit kantonalem Recht zu prüfen (vgl. dazu Kap. 4.10).

Art. 3 UVPV
Inhalt und Zweck der Prüfung

Nicht UVP-pflichtige Anlagen haben den gleichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt zu entsprechen wie UVP-pflichtige Vorhaben. Auch für sie sind die Umweltauswirkungen abzuklären und Massnahmen zur Einhaltung der Vorschriften zu planen (vgl. dazu Modul 2, Kap. 1.3).

Art. 4 UVPV
Übrige Anlagen

Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit zuständig ist jene Behörde, welche über das Vorhaben entscheidet (zuständige Behörde). Das für die Prüfung massgebliche Verfahren ist im Anhang UVPV bezeichnet. Bei Vorhaben, über die eine kantonale Behörde entscheidet, legen die Kantone das massgebliche Verfahren fest. Die Kantone müssen dasjenige Verfahren wählen, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung ermöglicht. Wenn für das Vorhaben ein Sondernutzungsplan (Gestaltungsplan, Quartierplan, Überbauungsordnung u.ä.) erlassen wird, sollte die UVP im Rahmen dieser Planung erfolgen, soweit sie eine umfassende Prüfung ermöglicht. «Umfassend» bedeutet in diesem Zusammenhang, dass auf dieser Stufe über das Vorhaben so weit entschieden

Art. 5 UVPV
Zuständige Behörde und massgebliches Verfahren

wird, dass eine Beurteilung der Umweltauswirkungen möglich ist. Ist auf Stufe des Sondernutzungsplans eine umfassende Prüfung nicht möglich, sehen einzelne Kantone eine zweite UVP-Stufe vor.

Bei gewissen Anlagen ist eine mehrstufige UVP vorgesehen. Die diesbezüglichen Anlagen in Bundeskompetenz sind im Anhang UVPV aufgeführt. Die Kantone regeln in ihrem Recht, welche Anlagen in kantonaler Entscheidkompetenz mehrstufig zu prüfen sind. Die umweltrechtlichen Abklärungen sind dann jeweils so weit durchzuführen, als die Auswirkungen des Projektes für den jeweiligen Entscheid bekannt sein müssen.

Art. 6 UVPV
Mehrstufige Prüfung

Das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) stellt sicher, dass bei der Planung von Anlagen, die voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende, nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge haben, die Umweltauswirkungen im betroffenen Nachbarstaat ermittelt werden. Weiter schreibt es vor, dass die von den grenzüberschreitenden Auswirkungen der geplanten Anlage betroffenen Nachbarstaaten informiert und konsultiert werden. (Vgl. dazu auch Kap. 4.8 sowie Modul 3). Artikel 6a UVPV definiert die Rolle der Behörden von Bund und Kantonen bei der Anwendung der Espoo-Konvention.

Art. 6a UVPV
UVP im grenzüberschreitenden
Rahmen (Espoo-Konvention)

3.2

Umweltverträglichkeitsbericht

Es ist Sache des Gesuchstellers, den UVB zu erstellen bzw. erstellen zu lassen. Er kann dazu ein spezialisiertes Büro beauftragen.

Art. 7 UVPV
Pflicht zur Erstellung des UVB

Die Voruntersuchung muss aufzeigen, welche Auswirkungen der Anlage die Umwelt voraussichtlich belasten können. Das Pflichtenheft soll darüber Auskunft geben, was in welchen Umweltbereichen untersucht werden muss. Zudem soll es die Methoden sowie den örtlichen und zeitlichen Rahmen der Untersuchungen festlegen. Der Gesuchsteller muss neu der zuständigen Behörde nebst dem Pflichtenheft auch die Voruntersuchung vorlegen, denn ersteres kann ohne die Voruntersuchung kaum beurteilt werden.

Art. 8 UVPV
Voruntersuchung und
Pflichtenheft

Die Voruntersuchung kann im massgeblichen Verfahren als UVB eingereicht werden, wenn darin die Auswirkungen des Vorhabens und die geplanten Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt werden. Die Voruntersuchung muss in diesem Fall den Anforderungen an den UVB entsprechen (Art. 9 und 10 UVPV). Die anzuwendenden Fristen sind ebenfalls jene, die für den UVB gelten (Art. 12b UVPV). Ein Pflichtenheft muss in diesem Fall nicht erarbeitet werden. (Vgl. dazu auch Modul 4).

Art. 8a UVPV
Voruntersuchung als Bericht

Der UVB muss zudem explizit darlegen, dass und auf welche Weise die Umweltabklärungen berücksichtigt sind, die bereits im Rahmen der Raumplanung gemacht worden sind. Namentlich sind dies Abklärungen für die Sachplanung des Bundes, für die kantonale Richtplanung oder für die Nutzungsplanung (dokumentiert im Bericht nach Art. 47 RPV).

Art. 9 UVPV
Inhalt des Berichts

Anwendung von Artikel 8 USG und Art. 9 Abs. 3 UVPV

Artikel 8 USG verlangt, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken zu beurteilen sind. Dieser Grundsatz ist nötig, weil einzelne Belastungen der Umwelt häufig für sich alleine betrachtet von geringer Bedeutung sind, aber durch ihr Zusammentreffen zu ernsthaften Beeinträchtigungen führen können.

Die UVP nimmt diesen Grundsatz des USG bezogen auf Anlagen auf: Artikel 9 Absatz 3 UVPV verlangt, dass die der geplanten Anlage zurechenbaren Auswirkungen auf die Umwelt sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen sind. Auch sind die Umweltauswirkungen von zwei oder mehreren Anlagen, die eng zusammen gehören, d. h. örtlich und funktionell eine Einheit bilden, zusammen und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. (vgl. auch Modul 2, Kap. 2.3)

Für die Erstellung des UVB ist das vorliegende Handbuch des BAFU als Vollzugshilfe massgebend, wenn die Prüfung durch eine Bundesbehörde durchgeführt wird, wenn das BAFU im kantonalen Verfahren angehört wird oder wenn der zuständige Kanton keine eigenen Richtlinien erlassen hat. In den übrigen Fällen gelten für den UVB die kantonalen Richtlinien. Von den Richtlinien sollten Gesuchsteller und Behörden nur abweichen, wenn sie nachweisen können, dass sie dem Bundesrecht trotzdem Genüge leisten.

Art. 10 UVPV
Richtlinien der
Umweltschutzfachstellen

*Weitere für die Erstellung der UVB massgebende Vollzugshilfen des Bundes sind auf der Webseite des Bundesamts für Umwelt zusammengestellt:
<http://www.uvp.ch> >Rechtliche Grundlagen >Wegleitungen*

Eine Zusammenstellung relevanter Vollzugs- und Arbeitshilfen findet sich auch im Anhang A1 des Moduls 5

Der Gesuchsteller muss den UVB zusammen mit den Unterlagen bei der Einleitung des massgeblichen Verfahrens der zuständigen Behörde einreichen.

Art. 11 UVPV
Einreichung des Berichts

3.3

Aufgaben der Umweltschutzfachstellen

Bei Vorhaben, über die eine kantonale Behörde entscheidet, beurteilt die kantonale Umweltschutzfachstelle den UVB. Bei Projekten, über die eine Bundesbehörde entscheidet, beurteilt das BAFU den UVB. Das BAFU beurteilt zudem gewisse kantonale Vorhaben mit besonders grossen Umweltauswirkungen in Anwendung von Art. 10c Abs. 2 USG zusätzlich zur kantonalen Umweltschutzfachstelle (sog. «Anhörung»). Die entsprechenden Anlagetypen sind im Anhang der UVPV mit einem Stern gekennzeichnet).

Art. 12 UVPV
Zuständigkeit

Die Kantone sind verpflichtet, bei kantonalen Projekten Behandlungsfristen für die Umweltschutzfachstellen festzulegen. Für Projekte, über die eine Bundesbehörde entscheidet oder bei denen das BAFU angehört wird, gibt die UVPV folgende Fristen vor:

Art. 12a und 12b UVPV
Behandlungsfristen

Tab. 1 > Behandlungsfristen für das BAFU

Voruntersuchung und Pflichtenheft	2 Monate gemäss Art. 12a Abs. 2 UVPV, sofern kantonale Stellungnahme vorhanden oder im Pflichtenheft berücksichtigt. Ansonsten verbleibt dem BAFU nach Eingang der kantonalen Stellungnahme noch mind. ein Monat für seine Stellungnahme.
UVB im Bundesverfahren	5 Monate gemäss Art. 12b Abs. 2 UVPV (jedoch mindestens 2 Monate nach Eingang der kantonalen Stellungnahme)
Voruntersuchung und Pflichtenheft im kantonalen Verfahren mit Anhörung BAFU	2 Monate gemäss Art. 12a Abs. 3 UVPV. Die Behandlungsfrist für das BAFU läuft erst ab Vorliegen der vollständigen kantonalen Unterlagen. Dazu gehört auch die (vorläufige) Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle.
UVB im kantonalen Verfahren mit Anhörung BAFU	2 Monate gemäss Art. 12b Abs. 3 UVPV. Die Behandlungsfrist für das BAFU läuft erst ab Vorliegen der vollständigen kantonalen Unterlagen. Dazu gehört auch die (vorläufige) Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle.

In Modul 3, Kap. 3.2 wird ausführlicher auf die Behandlungsfristen eingegangen.

Die zuständige Umweltschutzfachstelle beurteilt schriftlich, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Nötigenfalls beantragt sie Auflagen und Bedingungen. Bei Vorhaben mit besonders grossen Umweltauswirkungen, über die eine kantonale Behörde entscheidet, und zu denen nach dem Anhang UVPV das BAFU anzuhören ist, nimmt das BAFU eine summarische Beurteilung vor. Diese Anhörung soll den einheitlichen und korrekten Vollzug des Bundesumweltrechts gewährleisten.

Art. 13 UVPV
Gegenstand der Beurteilung

3.4 Aufgaben der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass die eingereichten Unterlagen an die Umweltschutzfachstelle gelangen. Anträge der Umweltschutzfachstelle zur Ergänzung des UVB werden ebenfalls durch die zuständige Behörde an den Gesuchsteller übermittelt.

Art. 14 UVPV
Koordination

Diese Bestimmung führt Art. 10d USG näher aus. Sie stellt klar, dass der UVB während der Dauer der öffentlichen Auflage des Projektes ebenfalls öffentlich zugänglich gemacht werden muss. Falls keine öffentliche Auflage vorgesehen ist (z. B. Generelles Projekt einer Nationalstrasse) muss der UVB trotzdem zur Einsichtnahme zugänglich gemacht werden. Im Publikationstext ist explizit darauf hinzuweisen, wo der UVB eingesehen werden kann. In Bundesverfahren beträgt die Dauer der freien Zugänglichkeit 30 Tage. In kantonalen Verfahren können andere Fristen gelten. Es ist zudem zu beachten, dass nach dem BGÖ danach jederzeit ein Gesuch für die Einsichtnahme in den UVB gestellt werden kann (gilt nur für Bundesverfahren).

Art. 15 UVPV
Zugänglichkeit des Berichts

Es ist die zuständige Behörde, welche über die Anträge der Umweltschutzfachstelle entscheidet.

Art. 16 UVPV
Anordnungen der zust. Behörde

Die zuständige Behörde stützt sich bei der Prüfung insbesondere auf den UVB und die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle. Zu beachten sind aber auch Ergebnisse von Abklärungen, die durch andere Experten durchgeführt wurden, sowie Stellungnahmen von Kommissionen oder Organisationen wie z. B. der ENHK.

Art. 17 UVPV
Grundlagen für die Prüfung

Ist die zuständige Bundesbehörde mit der Beurteilung des BAFU im massgeblichen Verfahren nicht einverstanden, so gilt für die Bereinigung Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. Demnach sind die zuständige Bundesbehörde und das BAFU verpflichtet, eine Einigung anzustreben. Ist eine solche nicht möglich, kann die zuständige Bundesbehörde gegen den Antrag des BAFU entscheiden. Sie muss jedoch die abweichende Meinung des BAFU in der Verfügung aufführen.

Art. 17a Bereinigung
im Bundesverfahren

Selbstverständlich muss auch die zuständige Behörde prüfen, ob das Vorhaben den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Falls dies nicht der Fall ist, soll sie abklären, ob das Vorhaben mit Auflagen oder Bedingungen bewilligt werden kann.

Art. 18 UVPV
Gegenstand der Prüfung

Die zuständige Behörde berücksichtigt die Ergebnisse der Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle bei ihrem Entscheid über die Anlagen. Dabei soll sie von der Beurteilung und den Anträgen der Umweltschutzfachstelle nur abweichen, wenn triftige Gründe vorliegen. Bestehen im Bundesverfahren zwischen den Stellungnahmen der Fachbehörden (z. B. BAFU und ASTRA) Widersprüche oder ist die zuständige Behörde mit der Stellungnahme des BAFU nicht einverstanden, kommt das sog. Bereinigungsverfahren zur Anwendung (vgl. Modul 3, Kap. 3.2).

Art. 19 UVPV
Berücksichtigung der
Prüfergebnisse

Nachdem sie den Entscheid gefällt hat, gibt die zuständige Behörde bekannt, wo der Entscheid, der UVB sowie die Stellungnahme der Umweltschutzfachstelle eingesehen werden können. Diese Bekanntmachung muss auch dann erfolgen, wenn mangels Einsprachen mit keinen Beschwerden gerechnet werden muss. Denn es geht bei dieser Bestimmung auch darum, dass die Öffentlichkeit Kenntnis über die Umweltverträglichkeit geplanter Anlagen erhält.

Art. 20 UVPV
Zugänglichkeit des Entscheides

3.5 Koordination mit anderen Bewilligungen und Subventionsentscheiden

Die zuständige Behörde muss ihren Entscheid mit anderen Bewilligungen koordinieren. Da bei Bundesverfahren im Jahr 2000 das konzentrierte Entscheidverfahren eingeführt wurde, hat die Vorschrift hier keine Bedeutung mehr (vgl. Modul 3). Hingegen gibt es mehrere Kantone, welche das konzentrierte Entscheidverfahren nicht eingeführt haben. Einerseits geht es darum, dass die andere Bewilligungsbehörde bei ihrem Entscheid auf die Resultate der UVP abstellt. Zudem wird die zuständige Behörde angehalten, der anderen Bewilligungsbehörde alle nötigen Unterlagen zuzustellen, damit diese ihrer Pflicht nachkommen kann. Nach erfolgter Beurteilung durch die andere Bewilligungsbehörde leitet die zuständige Behörde diese Beurteilung an die Umweltschutzfachstelle weiter. Auch der Entscheid über eine Spezialbewilligung (z. B. eine Rodungsbewilligung) darf erst erfolgen, wenn die Umweltverträglichkeit des Vorhabens abschliessend geprüft worden ist.

Art. 21 UVPV
Koordination mit anderen
Bewilligungen

Mit der Einführung des neuen Finanzausgleiches, bei dem der Bund den Kantonen Globalbeiträge statt Subventionen für einzelne Projekte erstattet, hat Art. 22 UVPV stark an Bedeutung verloren. Für einzelne Vorhaben oder Projekttypen werden jedoch nach wie vor Subventionen gewährt, z. B. Vorhaben im Bereich des Hochwasserschutzes und der Fischerei. Die Subventionsbehörde des Bundes darf eine Subvention erst gewähren, wenn das Resultat der Umweltverträglichkeitsprüfung feststeht.

Art. 22 UVPV
Koordination mit
Subventionsentscheiden

4 > Andere rechtliche Grundlagen

In der UVP wird festgestellt, ob das Projekt den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Kap. 3.1). Die Aufzählung in Artikel 3 UVPV ist nicht abschliessend. Im Folgenden wird für weitere rechtliche Vorschriften erläutert, ob und wann sie in der UVP berücksichtigt werden müssen.

4.1 Klimaschutz

Beim CO₂-Gesetz handelt es sich um Umweltrecht. Das CO₂-Gesetz enthält Lenkungs-vorschriften mit ökonomischen Anreizen. Hingegen enthält es keine Vorschriften, deren Einhaltung ein Gesuchsteller bei der Einreichung seines Gesuches nachweisen muss. Die Vorschriften des CO₂-Gesetzes müssen deshalb auch im UVB nicht abgehandelt werden.

Keine anlagebezogenen
Vorschriften

Der Bundesbeschluss zu den Gaskombikraftwerken¹ legt fest, dass solche Kraftwerke nur bewilligt werden dürfen, wenn sich der Gesuchsteller verpflichtet, 100 % der CO₂-Emissionen zu kompensieren. Maximal 30 % der Kompensationsleistung darf im Ausland erfolgen. Den Vertrag über die Kompensation des CO₂-Ausstosses schliesst der Gesuchsteller mit dem BAFU ab. Der UVB sollte Angaben zu der zu erwartenden CO₂-Fracht machen und darüber Auskunft geben, ob ein Kompensationsvertrag in Ausarbeitung ist. Nicht darzulegen ist jedoch der Inhalt des Vertrages, insbesondere sind auch die geplanten Kompensationsmassnahmen hier nicht offen zu legen. Dies ergibt sich schon daraus, dass dem Gesuchsteller zum Zeitpunkt der Erstellung des UVB kaum bekannt sein dürfte, zu welchen konkreten Kompensationsprojekten er sich im Vertrag mit dem BAFU verpflichten wird. Der Inhalt des Kompensationsvertrages ist deshalb nicht Gegenstand der UVP.

Regelung zu Gas-Kombi-
Kraftwerken

4.2 Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz

Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz bilden Inhalte des Natur- und Heimatschutzrechts (Art. 1 Bst. a NHG). Falls ein Bauvorhaben sich auf diese Bereiche auswirkt, müssen sie im UVB behandelt werden.

¹ Bundesbeschluss vom 23. März 2007 über die Kompensation der CO₂-Emissionen von Gaskombikraftwerken (SR 641.72)

4.3 Naturgefahren

Bundesrechtliche Vorschriften über Naturgefahren finden sich im Wasserbaugesetz und im WaG. Das Wasserbaugesetz enthält keine Umweltvorschriften, die in der UVP speziell zu beachten sind. Zwar regelt Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes, wie bei Eingriffen in Gewässer vorzugehen ist. Diese Bestimmung findet sich aber in identischer Form im GSchG (Art. 37 Abs. 2). Art. 21 der Wasserbauverordnung verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der Gewässer für den Schutz vor Hochwasser und für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers festzulegen und bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Spezielle Anforderungen an den UVB lassen sich aber daraus nicht ableiten. Auch Vorschriften über Naturgefahren nach Art. 19 WaG sind keine Umweltvorschriften im Sinne von Artikel 3 UVPV.

Wasserbaugesetz, Waldgesetz

Naturgefahren müssen daher im Normalfall im UVB nicht behandelt werden. Wenn ein Projekt jedoch Massnahmen gegen Naturgefahren beinhaltet (z. B. Lawinenschutz bei einer Nationalstrasse), gelten diese als Projektbestandteil und sind im UVB zu behandeln.

4.4 Raumplanung

Meist setzen Raumpläne den Rahmen für die Verwirklichung von der UVP unterstellten Anlagen. Ziel der Raumplanung ist es unter anderem, Bestrebungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu unterstützen (Art. 1 und 3 RPG). Planerische Festlegungen müssen die Umweltaanforderungen stufengerecht berücksichtigen. Die Abklärungen, die im Rahmen der raumplanerischen Entscheidungsfindung bereits vorgenommen worden sind, sollen für die Ausarbeitung des UVB nutzbar gemacht werden (Art. 9 Abs. 4 UVPV). Der UVB soll ausdrücklich darlegen, wie diese Abklärungen zur Umwelt (z. B. der Bericht zu Nutzungsplänen nach Art. 47 RPV) im Projekt berücksichtigt werden.

Umweltabklärungen der
Raumplanung berücksichtigen

Anlagen, die der UVP-Pflicht unterstehen, sollten vor ihrer näheren Planung im Richtplan behandelt werden, wenn sie bedeutende Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Besiedlung oder Umwelt haben (idealerweise mit einer räumlichen Festsetzung).

Festsetzung von UVP-pflichtigen
Anlagen im Richtplan

Ausserhalb der Bauzone dürfen Bauvorhaben mit bedeutenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt und die bestehende Nutzungsordnung erst nach einer entsprechenden Änderung des Zonenplans (Nutzungsplans) bewilligt werden. UVP-pflichtige Anlagen unterstehen in der Regel dieser Planungspflicht und können laut Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht im Verfahren nach Art. 24 RPG (Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) bewilligt werden (BGE 119 Ib 439).

Planungspflicht für UVP-pflichtige
Anlagen

4.5 **Energierecht**

Auf Bundesebene bestehen zurzeit keine umweltrechtlich relevanten Energievorschriften, welche bei der Realisierung von Projekten einzuhalten wären. Da die Einhaltung des kantonalen Energierechts (rationelle Energienutzung im Gebäudebereich) in der Regel den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben kaum unverhältnismässig einschränken wird (vgl. Kap. 4.10), sind die diesbezüglichen kantonalen Vorschriften auch bei Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Bundes einzuhalten. Die Fragen zum kantonalen Energierecht müssen zwar im Bauprojekt berücksichtigt und dargelegt werden, aber nicht zwingend im UVB abgehandelt werden. Zur Anwendung von kantonalem Energierecht äussert sich das BAFU in seiner Beurteilung nicht.

Im Bundesverfahren

Was hingegen die rein kantonalen Verfahren betrifft, steht es den Kantonen zu, festzulegen, dass auch das kantonale Energierecht im UVB dargelegt werden muss.

Im kantonalen Verfahren

4.6 **Ionisierende Strahlung**

Der Art. 3 USG hält fest, dass für radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung das Strahlenschutzgesetz und das Kernenergiegesetz gelten. Dies bedeutet, dass die Regelungen über die ionisierende Strahlung dem USG entzogen sind. Entsprechend muss auch der UVB über diesen Bereich keine Angaben enthalten.

Ionisierende Strahlung ist nicht Gegenstand des UVB

4.7 **Fuss- und Wanderweggesetz**

Das FWG enthält Bestimmungen über die Planung, die Anlegung und den Erhalt zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze. Zerstört ein Bauvorhaben Teile eines solchen Weges, so ist – unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse – für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 7 FWG). Das FWG gehört jedoch nicht zum Umweltrecht und muss nicht im UVB behandelt werden. Unabhängig davon muss die Anlage aber die Anforderungen des FWG erfüllen.

FWG ist kein Umweltrecht

4.8 **Espoo-Konvention**

Eine Ermittlung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen ist immer dann nötig, wenn geplante Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Umwelt und Menschen benachbarter Länder haben können.

Projekte mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

Das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) regelt die Rechte und Pflichten der vom Projekt mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen beteiligten Staaten (Ursprungspartei und betroffene Partei/en).

Rechte, Pflichten und Abläufe

Die Espoo-Konvention sieht die Benachrichtigung der betroffenen Partei durch die Ursprungspartei über Vorhaben vor, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben. Sie verpflichtet die Ursprungspartei, die Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat abzuklären. Der betroffenen Partei gibt sie die Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen. Weiter verpflichtet sie die Ursprungspartei, die Ergebnisse der öffentlichen Auflage im Nachbarstaat (betroffene Partei) sowie die Stellungnahme der betroffenen Partei in ihrem Entscheid zu berücksichtigen.

Die Anwendung der Espoo-Konvention ist im Modul 3 Verfahren detailliert ausgeführt.

Details im Modul 3

4.9 Umweltvorschriften in anderen Bundesgesetzen

Die meisten Infrastrukturgesetze des Bundes, wie z. B. das Eisenbahngesetz oder das Militärgesetz enthalten Umweltvorschriften. Diese Bestimmungen haben jedoch kaum selbständigen Inhalt, sie wiederholen vielmehr gewisse Grundsätze, die sich aus dem entsprechenden Umweltgesetz ergeben. So bestimmt z. B. Art. 6 Eisenbahngesetz, dass dem Vorhaben keine wesentlichen öffentlichen Interessen des Natur- und Heimatschutzes entgegenstehen dürfen. Eine spezielle Berücksichtigung dieser Vorschriften im UVB ist nur dann notwendig, wenn die Vorschrift selbständigen Charakter hat und keine Wiederholung einer ohnehin geltenden Norm darstellt. So enthält z. B. die Binnenschiffverkehrsverordnung eine einschränkende Vorschrift zum Fahren mit Booten in der Uferzone von Gewässern.

Infrastrukturgesetze des Bundes

4.10 Kantonales Umweltrecht

Bei Projekten, über die eine kantonale Behörde entscheidet, ist das kantonale Umweltrecht im UVB zu berücksichtigen. Aus den Materialien zur USG-Revision 1995 ergibt sich, dass der Gesetzgeber klarstellen wollte, dass auch kantonale Vorschriften in den UVB bzw. in die UVP einfließen. Im Rahmen der Revision der UVPV 2008 wurde in diesem Sinne in Art. 3 klargestellt, dass nicht nur bundesrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Kantonale Verfahren

Bei Bundesverfahren ist das kantonale Recht und damit auch das kantonale Umweltrecht soweit zu berücksichtigen, als dies den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

Bundesverfahren

Da alle UVP-pflichtigen Anlagen, die in Bundesverfahren bewilligt werden, dem konzentrierten Entscheidungsverfahren unterliegen, bedarf es keiner separaten Bewilligungen von kantonalen Instanzen (vgl. dazu Modul 3, Kap. 3.2 Bundesverfahren).